

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 09.08.2019

SR/BeVoSr/188/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	20.08.2019	Ö
Hauptausschuss	09.09.2019	Ö
Stadtvertretung	23.09.2019	Ö

Verfasser: Weindock, Ralf

FB/Aktenzeichen: FB 1 / 030 03/2019

IV. Nachtragshaushaltsplan 2019; hier: III. Nachtragsstellenplan 2019

Zielsetzung:

Anpassung des Stellenplanes an die Eingruppierung der Tarifbeschäftigten nach den tariflichen Eingruppierungsmerkmalen.

Beschlussvorschlag:

1. Der **Finanzausschuss empfiehlt** der Stadtvertretung, den III. Nachtragsstellenplan 2019 gemäß Entwurf zur Vorlage zu beschließen.

2. Der **Hauptausschuss beschließt**,

a) die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit keinem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen.

alternativ:

b) die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit folgendem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen:

.....
.....

3. Die **Stadtvertretung beschließt** auf Empfehlung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses - ohne / mit Ergänzung -, den III. Nachtragsstellenplan 2019 gemäß Entwurf zur Vorlage.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Colell, Maren am 01.08.2019

Koop, Axel am 01.08.2019

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 09.08.2019

Sachverhalt:

Gemäß § 5a (Stellenplan) der Gemeindehaushaltsverordnung SH (GemHVO-Kameral) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung (GO) ist der Stellenplan auf Grund zwischenzeitlicher Veränderungen in einem Nachtrag entsprechend anzupassen.

Im Rahmen der Beratungen zum II. Nachtragsstellenplan 2019 haben die Fraktionen der CDU, Freie Ratzeburger Wählergemeinschaft und SPD zur 8. Sitzung der Stadtvertretung am 17.06.2019 nachfolgenden, gemeinsamen Beschlussantrag als Änderungsantrag zur vorgelegten Beschlussvorlage gestellt, da die beantragenden Fraktionen weiteren Beratungsbedarf hinsichtlich dieser Stellen -und keine Dringlichkeit zu diesem Zeitpunkt, eine abschließende Beschlussfassung herbei zu führen-, gesehen haben:

„Der Nachtrags-Stellenplan 2019 wird gemäß dem Entwurf des vorliegenden Beschlussvorschlages mit folgenden Ausnahmen beschlossen: Die vorgesehenen Änderungen zu den laufenden Nummern 23, 24, 35 und 40 (Fachbereichs- und Fachdienstleitungen FB Bürgerdienste) sowie Nr. 34 (Feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter) werden zur erneuten Beratung in den Fachausschuss (Finanzausschuss) verwiesen.“

Die Stadtvertretung hat daraufhin dem geänderten Beschlussvorschlag der Fraktionen in der Sitzung am 17.06.2019 mit 26-Ja-Stimmen und -1- Nein-Stimme zugestimmt.

Nach § 5a Abs. 5 GemHVO-Kameral sind Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, als künftig umzuwandeln zu bezeichnen; dabei ist die künftige Bewertung anzugeben. Dementsprechend wurden die Stellen zu den lfd. Nrn. 23, 24, 35 und 40 im II-Nachtragsstellenplan 2019 mit einem „ku-Vermerk“ versehen (die zukünftige Bewertung dieser Stellen konnte noch nicht angegeben werden, da die Ergebnisse der in Auftrag gegebenen externen Stellenbewertungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlagen).

Nunmehr liegen der Verwaltung die Berichte der einzelnen Stellenbewertungen seit dem 17.07.2019 wie folgt vor (die Ergebnisse der Neubewertungen sind im Entwurf dargestellt):

Zu lfd. Nr. 23 Fachbereichsleitung Fachbereich 3 -Bürgerdienste-

Der StelleninhaberIn wurde mit Wirkung vom 07.01.2019 die Leitung des Fachbereiches Bürgerdienste übertragen. Die ihr seit dem 07.01.2019 zugewiesenen Tätigkeiten sind mit

Entgeltgruppe 12 bewertet worden. Die Eingruppierung erfolgt daher in die Entgeltgruppe 12 nach der Entgeltordnung, Anlage 1, Teil A I.3. der durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 07. Februar 2006 in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 13 vom 18. April 2018.

Die Personalmehrkosten für das Jahr 2019 (rückwirkend von Januar bis Dezember) betragen rd. 9.200,00 € (inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, VBL und Sonderzahlung [Weihnachtsgeld] = 766,67 €/mtl.).

Da der Stelleninhaberin zuvor die Leitung des vorherigen Fachdienstes Bürgerdienste für die Zeit vom 01.07.2017 bis zum 06.01.2019 übertragen worden war, wurde antragsgemäß (seinerzeitiger Höhergruppierungsantrag) gleichzeitig auch hierfür eine Stellenbewertung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die zugewiesenen Tätigkeiten nach Entgeltgruppe 11 bewertet worden ist und die Eingruppierung daher in Entgeltgruppe 11 erfolgt.

Die Personalmehrkosten hierfür betragen im Jahr 2019 rd. 5.700,00 € (rückwirkend von Juli 2017 bis Dezember 2018 inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, VBL und Sonderzahlung).

Zu lfd. Nr. 24 **Fachdienstleitung Ordnungswesen**

Der Stelleninhaberin wurde innerhalb des Fachbereiches Bürgerdienste mit Wirkung vom 07.01.2019 die Leitung des Fachdienstes Ordnungswesen übertragen. Die ihr seit dem 07.01.2019 zugewiesenen Tätigkeiten sind mit Entgeltgruppe 9c bewertet worden. Zudem ist auch das Heraushebungsmerkmal der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung mit einem Zeitanteil von 30% aller Arbeitsvorgänge erfüllt (als Fachdienstleitung). Die Eingruppierung erfolgt daher in die Entgeltgruppe 9c nach der Entgeltordnung, Anlage 1, Teil A I.3. der durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 07. Februar 2006 in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 13 vom 18. April 2018.

Die Personalmehrkosten für das Jahr 2019 (rückwirkend von Januar bis Dezember) betragen rd. 15.700,00 € (inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, VBL und Sonderzahlung [Weihnachtsgeld] = 1.308,33 €/mtl.).

Zu lfd. Nr. 35 **Fachdienstleitung Bürgerservice**

Dem Stelleninhaber wurde innerhalb des Fachbereiches Bürgerdienste mit Wirkung vom 07.01.2019 die Leitung des Fachdienstes Bürgerdienste übertragen. Der Stelleninhaber ist seit dem 01.07.2016 als Standesbeamter beschäftigt. Die ihm zugewiesenen Standesamtstätigkeiten sind mit Entgeltgruppe 9c bewertet worden. Zudem ist auch das Heraushebungsmerkmal der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung mit einem Zeitanteil von 20% aller Arbeitsvorgänge erfüllt (als Fachdienstleitung), was auf das Bewertungsergebnis jedoch keinen Einfluss hat. Die Eingruppierung erfolgt daher in die Entgeltgruppe 9c nach der Entgeltordnung, Anlage 1, Teil A I.3. der durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 07. Februar 2006 in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 13 vom 18. April 2018.

Die Personalmehrkosten für das Jahr 2019 (rückwirkend von Januar bis Dezember) betragen rd. 12.800,00 € (inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, VBL und Sonderzahlung [Weihnachtsgeld] = 1.066,67 €/mtl.).

Zu lfd. Nr. 40 **Fachdienstleitung Soziales**

Dem Stelleninhaber wurde innerhalb des Fachbereiches Bürgerdienste mit Wirkung vom 07.01.2019 die Leitung des Fachdienstes Soziales übertragen. Der Stelleninhaber ist seit März 2014 als Sachbearbeiter im Bereich Soziales eingesetzt. Die zugewiesenen Tätigkeiten sind mit Entgeltgruppe 9c bewertet worden. Zudem ist auch das Heraushebungsmerkmal der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung mit einem Zeitanteil von 22,50% aller Arbeitsvorgänge erfüllt (als Fachdienstleitung), was auf das Bewertungsergebnis jedoch keinen Einfluss hat. Die Eingruppierung erfolgt daher in die Entgeltgruppe 9c nach der Entgeltordnung, Anlage 1, Teil A I.3. der durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 07. Februar 2006 in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 13 vom 18. April 2018. Da der Stelleninhaber gegenwärtig jedoch noch nicht die persönlichen Voraussetzungen für eine „feste“ Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9c erfüllt (Angestelltenprüfung II bzw. noch über keine 20-jährige Berufserfahrung verfügt), ist in diesem Fall eine persönliche Zulage zur Entgeltgruppe 9c zu zahlen.

Die Personalmehrkosten für das Jahr 2019 (rückwirkend von Januar bis Dezember) betragen rd. 8.200,00 € (inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, VBL und Sonderzahlung [Weihnachtsgeld] = 683,33 €/mtl.).

Gemäß Organisationsverfügung vom 07.01.2019 wurden alle vorgenannten Leitungspositionen zunächst für ein Jahr auf Probe übertragen. Bis zur endgültigen Übertragung der Leitungsfunktion wird -nach Bewährung und Ablauf der Probezeit- eine persönliche Zulage auf Basis des Ergebnisses der durchgeführten Stellenbewertung gezahlt (rückwirkend zum 07.01.2019).

Weitere vorzunehmende –antragsgemäße- Höhergruppierungen

Zu lfd. Nr. 27 Sachbearbeiter im Fachdienst Ordnungswesen

Mit Wirkung vom Januar 2016 wurden dem Stelleninhaber innerhalb des Fachdienstes Bürgerdienste, Bereich Ordnungswesen, die Tätigkeiten in der Bußgeldstelle (Überwachung des „ruhenden Verkehrs“) übertragen. Gleichzeitig stellte der Stelleninhaber im Januar 2016 einen Antrag auf Eingruppierung in die richtige Entgeltgruppe. Nach einer jetzt durchgeführten Stellenbewertung (im Zusammenhang mit den vorgenannten Stellenbewertungen) sind die zugewiesenen Tätigkeiten mit Entgeltgruppe 9a bewertet worden. Die Eingruppierung erfolgt daher in die Entgeltgruppe 9a nach der Entgeltordnung, Anlage 1, Teil A I.3. der durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 07. Februar 2006 in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 13 vom 18. April 2018.

Die Personalmehrkosten für das Jahr 2019 (rückwirkend seit Antragstellung von Januar 2016 bis Dezember 2019) betragen rd. 4.800,00 € (inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, VBL und Sonderzahlung [Weihnachtsgeld] = 100,00 €/mtl.).

Zu lfd. Nr. 29 Flüchtlingskoordinatorin im Fachdienst Ordnungswesen

Die Stelleninhaberin wurde am 01.11.2015 als Flüchtlingskoordinatorin unbefristet eingestellt; die Vergütung erfolgt bislang nach Entgeltgruppe 6 TVöD. Da für diese damals neu geschaffene Stelle weder eine Stellenbeschreibung noch eine Stellenbewertung vorlag, stellte die Stelleninhaberin im Mai 2017 einen Antrag auf Überprüfung der Stelle und gleichzeitig damit einen Höhergruppierungsantrag. Im

Rahmen einer jetzt durchgeführten Stellenbewertung (im Zusammenhang mit den vorgenannten Stellenbewertungen) wurde festgestellt, dass die durch die Stelleninhaberin auszuübenden Tätigkeit dem Berufsfeld einer Schulsozialarbeiterin/eines Sozialarbeiters bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagogen entspricht und die Stelle somit nach den Tätigkeitsmerkmalen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst gemäß Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD –Entgeltordnung- bewertet worden ist. Die zugewiesenen Tätigkeiten sind demnach mit Entgeltgruppe S 8 b/Fallgruppe 3 bewertet worden. Die Eingruppierung erfolgt daher in die Entgeltgruppe S 8b/Fallgruppe 3 nach der Entgeltordnung (VKA), Teil B XXIV, des Änderungstarifvertrages Nr. 13 vom 18. April 2018 zum TVöD, in der Beschäftigte in der Tätigkeit von Schulsozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung einzugruppieren sind.

Die Personalmehrkosten für das Jahr 2019 (rückwirkend seit Antragstellung von Mai 2017 bis Dezember 2019) betragen rd. 21.800,00 € (inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, VBL und Sonderzahlung [Weihnachtsgeld] = 681,25 €/mtl.).

Zu lfd. Nr. 37 **Standesbeamtin**

Mit Wirkung vom 10.03.2003 wurden der Stelleninhaberin die Aufgaben als Standesbeamtin übertragen und nimmt die zugewiesenen Tätigkeiten seither ununterbrochen wahr. Die derzeitige Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 9a (im Rahmen der Überleitung in die neue Entgeltordnung ab 01.01.2017 aufgrund Besitzstandswahrung aus der damaligen Vergütungsgruppe BAT Vb).

Anlässlich der Bewertung der Standesamtstätigkeiten nach Entgeltgruppe 9c TVöD (siehe zu lfd. Nr. 35) beantragt die Stelleninhaberin im Wege der Gleichstellung ebenfalls die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9c ab Juli 2019, weil auf dieser Stelle (ausgenommen der Fachdienstleitung) zu 100% identische Tätigkeiten wahrgenommen werden. Dieses wird von der Verwaltung und der Stellenbewertungsfirma auch bestätigt; der Antrag wird daher ausdrücklich befürwortet. Im Rahmen der Umsetzung des Ergebnisses der Bewertung der Stelle Nr. 35 auch für die Stelle Nr. 37 (ohne Fachdienstleitung) könnte daher aus Sicht der Verwaltung und der Stellenbewertungsfirma aus Kostengründen auf eine diesbezügliche Stellenbewertung verzichtet werden.

Die Personalmehrkosten für das Jahr 2019 (Juli bis Dezember) betragen rd. 3.600,00 € (inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, VBL und Sonderzahlung [Weihnachtsgeld] = 600,00 €/mtl.).

(Anmerkungen zur Tarifautomatik und Rechtsanwendung:

Das zutreffende Entgelt ergibt sich nicht aus dem Arbeitsvertrag oder dem Stellenplan, sondern direkt aus dem Tarifvertrag und ist abhängig von der ausgeübten Tätigkeit. In § 12 Abs. 2 TVöD heißt es: „Die/der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.“ Der Arbeitgeber hat die Tätigkeit auf Grund der auszuübenden Tätigkeit zu bewerten. Dabei handelt es sich um die im Arbeitsvertrag bezeichnete oder vom Arbeitgeber im Rahmen seines Direktionsrechts zugewiesene Aufgabe.

Der Tarifvertrag regelt also selbst und unmittelbar die Eingruppierung. Die Feststellung der zutreffenden Entgeltgruppe an Hand der Tätigkeitsmerkmale ist reine Rechtsanwendung. Der Arbeitgeber hat diese Regelung lediglich umzusetzen. Auch kann der Arbeitgeber tarifliche Ansprüche auf Bezahlung nach einer bestimmten Entgeltgruppe nicht unter Berufung auf haushaltsrechtliche Vorschriften oder unter Berufung auf den Stellenplan zurückweisen. Vielmehr gilt hier der umgekehrte Fall: Der Arbeitgeber hat den Stellenplan so einzurichten, dass dieser mit den Tätigkeitsmerkmalen und der Eingruppierung der Beschäftigten im Einklang steht.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Siehe Sachverhalt; die Personalmehrkosten für alle Neueingruppierungen in Höhe von zusammen rd. 81.800,00 € sind im IV. Nachtragshaushaltsplan 2019 (Sammelnachweis 01-Personalkosten-) veranschlagt worden.-

Anlagenverzeichnis:

- III. Nachtragsstellenplan 2019 der Stadt Ratzeburg (Entwurf: 30.07.2019)